

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abt. 3.1 - Ordnungsamt, ÖPNV

Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern

Tel. (0631) 7105-402



(Antrag bitte nur stellen, wenn eine **Schule im Landkreis Kaiserslautern** besucht wird)

Schule ohne Angabe ist eine Bearbeitung nicht möglich		Schulstempel (bitte abstempeln)	
Klasse:			
Schulbesuch ab/seit			
vorherige Schule			
Ganztagsschüler	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
1. Fremdsprache	Englisch <input type="checkbox"/> Französisch <input type="checkbox"/> Latein <input type="checkbox"/>	Abgabefrist zum 15.04. vor Schulbesuchsbeginn Den Antrag bitte rechtzeitig vor Fristende stellen. Falls der Eingang nach Fristende erfolgt, muss mit längeren Bearbeitungszeiten gerechnet werden. Eine rechtzeitige Bereitstellung der Fahrkarte zum Schulbeginn ist nicht gewährleistet, eine rückwirkende Übernahme der Fahrkosten zudem nicht möglich.	Von der Kreisverwaltung auszufüllen:
_____			Bewilligung ab _____
_____			bestellt bei: _____ Ablehnung <input type="checkbox"/> Erstattung <input type="checkbox"/>

Antrag auf Übernahme von Fahrkosten der Klassen 1-10 durch den Landkreis Kaiserslautern (Grundschulen, Förderschulen, Realschulen plus, Private Realschule, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen) für das Schuljahr 20__/20__ ab dem Monat _____

Den komplett ausgefüllten und unterschriebenen Antrag können Sie im Sekretariat der Schule abgeben. Die Schulen leiten den Antrag weiter. **Bei unvollständigen Angaben oder fehlender Unterschrift wird der Antrag unbearbeitet zurück geschickt (Voraussetzungen, auf der Rückseite beachten)**

Bitte gut leserlich in Großbuchstaben ausfüllen!

E-Mail-Adresse:	_____
Angaben über den Hauptwohnsitz der Schülerin/des Schülers	
<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____	
Straße _____ Hausnummer _____	
PLZ _____ Wohnort _____	
Eltern/Personensorgerechte ((auch Pflegeeltern und Jugendhilfeeinrichtung)	
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau Personensorgerecht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Haushalt mit dem Schüler <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Name _____ Vorname _____ Telefonnummer _____	
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau Personensorgerecht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Haushalt mit dem Schüler <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Name _____ Vorname _____ Telefonnummer _____	
Anschrift, falls abweichend vom Wohnort des Schülers: _____	
Falls der Schüler in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht ist: Name und Anschrift der Jugendhilfeeinrichtung _____	

Benutztes Verkehrsmittel

öffentliche Verkehrsmittel Bus Bahn sonstige Verkehrsmittel (z.B. Privat-PKW)

Fahrstrecke

von:

bis:

über:

Voraussetzungen

Der Landkreis Kaiserslautern übernimmt gemäß § 69 Schulgesetz und § 33 Privatschulgesetz in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Schülerbeförderung die notwendigen Kosten der Beförderung **zur zuständigen Schule für Schülerinnen/Schüler von Grund- und Förderschulen sowie zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart bei Schülern der Sekundarstufe I**, wenn der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Dies ist der Fall, wenn der kürzeste übliche Fußweg zwischen Wohnung und Schule für Schüler der **Klassenstufen 1 bis 4 länger als zwei Kilometer** bzw. für Schüler **ab der Klassenstufe 5 länger als vier Kilometer** oder **besonders gefährlich** ist. Für Schülerinnen/Schüler der Sekundarstufe I erfolgt eine Kostenübernahme nur in der Höhe, in der Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulart/-form entstehen oder entstehen würden. Dies bedeutet, dass Fahrtkosten nicht geleistet werden, wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zur nächstgelegenen (vergleichbaren) Schule weniger als vier Kilometer beträgt bzw. Fahrtkosten nur in der Höhe erstattet werden, wie sie beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden.

Wichtige Hinweise zur Antragstellung und zur Fahrkarte

- Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung Kaiserslautern. Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülern die Personensorgeberechtigten, sonst die volljährigen Schüler selbst. **Fahrtkosten werden erstmals ab Antragstellung übernommen.** Auf die Ausgestaltung der Übernahme der Schülerfahrtkosten im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch. Beim Vorliegen der Voraussetzungen wird die Fahrkarte über die Schule ausgehändigt.
- Bei einem Besuch der nicht zuständigen Grund- bzw. Förderschule bitte die Zuweisung der Schule beifügen.
- Der Antrag gilt im Regelfall mit erstmaliger Aushändigung der Fahrkarte als bewilligt. Die Bewilligung ist bis zum Ende der jeweiligen Schullaufbahn befristet, außer bei einem Schul- oder Wohnungswechsel muss ein neuer Antrag gestellt werden. Entsprechende Änderungen sind zudem unverzüglich bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern anzuzeigen.
- In welchen Fällen sind die Schülerfahrkarten vorzeitig zurückzugeben?**
Bei einem Umzug oder einem Schulwechsel im laufenden Schuljahr ist die ausgehändigte Fahrkarte dem Antrag beizufügen bzw. wenn kein neuer Antrag erforderlich ist über die Schule oder bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Fachbereich Schulen und ÖPNV zeitnah abzugeben. Die Fahrkarte wird dem entsprechenden Verkehrsträger zugesandt und die entstandenen Kosten gutgeschrieben. Hierdurch werden dem Landkreis Kaiserslautern vermeidbare Ausgaben erspart. Soweit die Fahrkartenrückgabe nicht erfolgt, drohen Widerruf der Bewilligung und Rückforderung der entstandenen Kosten.

Erklärung

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und dass die Fahrtkosten nicht bereits aus anderen öffentlichen Mitteln erstattet werden. Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben einen neuen Antrag zu stellen und die ausgegebene Schülerfahrkarte unverzüglich zurückzugeben, **da mir diese sonst in Rechnung gestellt werden kann.** Dies gilt natürlich auch für die Fälle, in denen zukünftig eine Schule besucht wird, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Kaiserslautern liegt oder die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt und kein neuer Antrag mehr gestellt werden muss. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht erhaltene Fahrkarten und die dadurch dem Landkreis Kaiserslautern entstandenen Kosten zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrtkostenübernahme vorbehalten bleibt. Insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass die Angaben im Antrag nach § 67 Schulgesetz gespeichert werden, solange sie für die Fahrtkostenübernahme benötigt werden. Ich bin damit einverstanden, dass zur Bestellung von Fahrkarten notwendige Daten an den Verkehrsträger weitergegeben werden.

Datum

Unterschrift (gesetzlicher Vertreter)